

## **§4 Schließzeiten**

### **(1) Grundsatz**

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs gelten folgende verbindliche Regelungen:

- Die OGS darf maximal 4 Wochen (20 Tage) pro Schuljahr geschlossen werden.
- Schließzeiten sind ausschließlich während der Schulferien zulässig.

### **(2) Festlegung**

- Die Schließzeiten werden durch den Träger im Einvernehmen mit Schule und Schulträger festgelegt.
- Die Bekanntgabe erfolgt frühzeitig, in der Regel bis zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres.

### **(3) Unzulässige Schließungen**

- Eine Schließung einzelner Tage außerhalb der Ferien (z. B. pädagogische Tage) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Witterungsbedingter Ausfall: Wenn Unterrichtsausfall oder ein frühzeitiger Schulschluss durch das Schulamt / Ministerium angeordnet wird, fällt derzeit auch die OGS aus.

### **(4) Ausnahmen**

Abweichungen sind nur zulässig, wenn:

- eine gleichwertige Ersatzbetreuung sichergestellt wird oder
- eine entsprechende Regelung durch den Schulträger erfolgt.

## **§5 Ferienbetreuung**

1. Während der Schulferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen wird grundsätzlich Betreuung angeboten.
2. Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus den festgelegten Schließzeiten gemäß §4.
3. Der Betreuungsbedarf kann im Vorfeld abgefragt werden.

## **§6 Anmeldung und Teilnahme**

1. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für ein Schuljahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
2. Ein Anspruch auf einen Platz besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und darüber hinaus entsprechend der vorhandenen Kapazitäten.
3. Änderungen der individuellen Betreuungszeiten sind nur nach Abstimmung und im Rahmen freier Kapazitäten möglich.
4. Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten schriftlich mit Begründung das Betreuungsverhältnis oder einzelne Betreuungstage mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden.

# **OGS der Carl-Ludwig-Jessen Schule**

## **Geschäftsbedingungen / Teilnahmebedingungen OGS**

Stand 01.08.2026

### **§1 Träger und Auftrag**

Die Offene Ganztagsschule (OGS) ist ein unterrichtsergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot.

Ab dem 01.08.2026 erfolgt die Durchführung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG).

Die **Carl-Ludwig-Jessen-Schule**, ein Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung, hat zum 01.08.2013 die Genehmigung als Offene Ganztagsschule durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein gemäß §6 Abs.1 Satz 3 SchulG i.V. m. der aktuellen „Richtlinie Ganztag und Betreuung“ erhalten.

Träger des Nachmittagsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagsschule ist die Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH (LeNi).

### **Ziele und Grundsätze von Offenen Ganztagsschulen**

Die OGS ist Teil des den Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule durch unterrichtsergänzende schulische Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und erhöht somit die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die individuellen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden wahrgenommen und gestärkt. Die Kinder und Jugendlichen entwickeln Ideen zur aktiven sinnvollen Freizeitgestaltung.

### **§2 Betreuungsumfang**

1. Die Betreuung wird an Werktagen (Montag bis Freitag) sichergestellt.
2. Der zeitliche Umfang beträgt bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Unterrichtszeit.
3. Die konkreten Betreuungszeiten ergeben sich aus der Anmeldung.

### **§3 Öffnungszeiten**

1. Die OGS ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet.
2. Die Betreuung findet auch während der Schulferien statt, soweit keine festgelegten Schließzeiten bestehen.
3. Für die Schüler und Schülerinnen findet im Anschluss eine Schüler\*innen-Beförderung statt. Die Kosten und die Verantwortung für die Beförderung tragen der Kreis Nordfriesland als Schulträger.

## **§7 Beiträge / Entgelte**

1. Für die Teilnahme werden Beiträge gemäß der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich durchgängig über das ganze Schuljahr auch während der Ferienzeiten. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des nächsten Jahres.

Überweisungen und Daueraufträge sind zu richten an:

**Lebenshilfeeinrichtungen Niebüll GmbH**  
**Nord-Ostsee-Sparkasse**  
**IBAN: DE40217500000070006341**  
**BIC: NOLADE21NOS**  
**Verwendungszweck: Name des Kindes + OGS**

## **§8 Abwesenheit / Krankheit**

1. Krankmeldungen und Abwesenheiten sind der OGS unverzüglich mitzuteilen.
2. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht in der Regel nicht.

## **§9 Aufsicht und Haftung**

1. Die Aufsichtspflicht der OGS beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der ordnungsgemäßen Entlassung.
2. Der Heimweg liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Schülerinnen und Schüler des Nachmittagsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind über die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

## **§10 Übergangsregelung für das Jahr 2026**

Für das Kalenderjahr 2026 gilt:

1. Für den Zeitraum bis einschließlich 31.07.2026 gelten die bisherigen Regelungen.
2. Ab dem 01.08.2026 gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2026 in Kraft.



Andreas Elshoff  
(LeNi GmbH, Geschäftsführer)

